

Der Krisenstab des Bistums Osnabrück gibt unter Berücksichtigung des Ziels, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen, folgende arbeitsschutzrechtliche Hinweise: Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

1. Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ, soweit wie möglich, technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen genutzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern (mindestens 1,50 m) gegeben sein. Die Teilnehmerzahl darf höchstens zehn betragen. Das gleiche gilt auch für unabdingbar notwendige Gremienversammlungen.

2. Mobiles Arbeiten

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit weiterhin von zu Hause auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Mobiles Arbeiten kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen. Sollte die Möglichkeit von zu Hause zu arbeiten nicht bestehen, sind freie Raumkapazitäten so zu nutzen und Arbeitsabläufe so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. Schutzabstände eingehalten werden.

3. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Besondere Hinweise zu Raumlufttechnischen Anlagen (RLT):

Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

4. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß

Personenansammlungen entstehen (Ortsbesichtigungen, Aufzüge, Eingangsbereiche etc.) sollen Schutzabstände markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

Auch bei arbeitsbezogenen Außenkontakten, die unbedingt notwendig sind, sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte zu vermeiden. Die grundsätzlich geltenden Hygieneanforderungen beziehen sich auch auf Fahrzeuge.

Es wird daran erinnert, dass bis auf Weiteres die Gemeindehäuser für Veranstaltungen nicht zur Verfügung stehen.

5. Dauer der Empfehlung

Der Krisenstab empfiehlt die Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen bis auf Weiteres bzw. mindestens bis zum 4. Mai 2020; danach wird es aufgrund der dann geltenden jeweiligen aktuellen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Sachlage weitere Empfehlungen geben.

Die Empfehlungen bedürfen intern wie extern nach wie vor einer guten und ausführlichen Kommunikationsstrategie, um die Sensibilität für die positive, aber fragile Entwicklung aufrecht zu erhalten.

Osnabrück, den 20.04.2020